

gültig ab: 15.05.2022 Version: 3.0	Arbeitsanweisung zum Regelwerk LP05-05-03-A17 Prüfung von Aufzugsschächten durchführen	Seite 1 von 3
---------------------------------------	---	---------------

Nr. Arbeitsanweisung: LP05-05-03-A17
Zugehöriges Regelwerk: LP05-05-03 TFM durchführen
Gültig ab: 15.05.2022
Ggf. gültig bis: entfällt
Risikobetrachtung: ☒ ist erfolgt, RMV Nr.: 2020-Reg-0027

Zusammenfassung:

Teil der Haupt- bzw. Zwischenprüfung von Aufzugsanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß Betriebssicherheitsverordnung § 16 (BetrSichV) ist die Integritätsprüfung des Fahrschachtes. Die konstruktiven Bauteile von Fahrschächten werden alle zwei Jahre einer Sichtprüfung unterzogen. Zur Konkretisierung und Dokumentation der Sichtprüfung durch den Prüfsachverständigen wird eine Checkliste eingeführt, die ab sofort zu verwenden ist (siehe Anlage 6 Checkliste).

Versionsindex:

Version	Datum	Veränderungen zur Vorversion
1.0	18.05.2020	Ersterstellung
2.0	17.01.2022	Redaktionelle Änderung des Regelwerksformats
3.0	15.05.2022	Sichtprüfung kann im Rahmen der Haupt- oder Zwischenprüfung erfolgen

gültig ab: 15.05.2022 Version: 3.0	Arbeitsanweisung zum Regelwerk LP05-05-03-A17 Prüfung von Aufzugsschächten durchführen	Seite 2 von 3
---------------------------------------	---	---------------

1 Hintergrund

Aufzüge zählen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen und werden einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) unterzogen.

Ein Teil dieser Prüfung bezieht sich auf die Kontrolle der Befestigung von Aufzugsteilen und der Umwehrung des Aufzugsschachtes (nach DIN EN 81-20), also die bauliche Umhüllung.

Entsprechend Ril 813.0202 sind Aufzugsschachtgerüste keine sonstigen Ingenieurbauwerke im Sinne der Ril 804.8004. Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 AEG ist der Betreiber verpflichtet, seine Anlagen sicher zu betreiben.

Ziel dieser fachlichen Weisung ist die Einführung einer Checkliste zur Konkretisierung der Prüfung der baulichen Hülle von Aufzugsanlagen und die Festlegung von Vorgaben zum Umgang mit aufgefundenen Schäden und Mängeln. Die Prüfung der Maschinentechnik ist nicht Gegenstand dieser Weisung.

2 Zielgruppe

- Betreiber der Aufzugsanlagen (Anlagenverantwortliche der Aufzugsanlagen, die für den sicheren Betrieb der Anlagen verantwortlich sind).
- Instandhalter der Aufzugsanlagen.
- Inspekture und Prüfsachverständige.

3 Inhalt der fachlichen Weisung

Teil der Haupt- bzw. Zwischenprüfung von Aufzugsanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß Betriebssicherheitsverordnung § 16 (BetrSichV) ist die Integritätsprüfung des Fahrschachtes. Die konstruktiven Bauteile von Fahrschächten werden alle zwei Jahre einer Sichtprüfung unterzogen. Zur Konkretisierung und Dokumentation der Sichtprüfung durch den Prüfsachverständigen wird eine Checkliste eingeführt, die ab sofort zu verwenden ist (siehe Anlage 6 Checkliste).

gültig ab: 15.05.2022 Version: 3.0	Arbeitsanweisung zum Regelwerk LP05-05-03-A17 Prüfung von Aufzugsschächten durchführen	Seite 3 von 3
---------------------------------------	---	---------------

4 Prüfungsvorgaben

4.1 Sichtprüfung des Schachtes als Teil der Haupt- bzw. Zwischenprüfung

Der Betreiber der Aufzugsanlage ist für die fristgerechte Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er beauftragt diese direkt bei einer ZÜS oder über den jeweils vertraglich gebundenen Instandhalter. Die Sichtprüfung des Schachtes als Teil der Haupt- oder Zwischenprüfung erfolgt durch den Sachverständigen einer ZÜS (siehe Vorgaben der BetrSichV § 16). Die Sichtprüfungen werden in einem maximalen Abstand von zwei Jahren durchgeführt.

Die mit dieser fachlichen Weisung eingeführte Checkliste stellt den Mindestumfang der Sichtprüfung des Aufzugsschachtes dar und spezifiziert somit die Prüfung nach TRBS 1201 Teil 04. Bleibt das Prüfergebnis ohne Mängel oder Schäden, so sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Werden Mängel oder Schäden festgestellt und mittels der Checkliste dokumentiert, sind diese durch den Anlagenverantwortlichen (ALV) der Aufzugsanlage hinsichtlich ihres Standsicherheits-, Betriebssicherheits-, oder Verkehrssicherheitsrisikos zu bewerten.

Können Mängel bzw. Schäden durch eine vereinfachte Instandsetzung behoben werden, ist dies durch den ALV der Aufzugsanlage zu veranlassen.

Ist ihm eine Bewertung der Mängel bzw. Schäden nicht möglich oder hält er es aus anderen Gründen für erforderlich, so zieht er entweder zur Bewertung eine fachkundige Person aus der bautechnischen Fachrichtung hinzu, oder er veranlasst eine Sonderprüfung des Aufzugsschachtes.

4.2 Sonderprüfung

Die Sonderprüfung ist durch den ALV der Aufzugsanlage zu beauftragen.

Das Ergebnis der Prüfung ist die Darstellung des Istzustandes, die Bewertung der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit inkl. Schadensliste und Maßnahmenvorschlägen zur Instandsetzung.

Die Qualifikation des Prüfers der Sonderprüfung richtet sich danach, ob Eisenbahn-Erddrucklasten auf Schachtbauteile einwirken, oder nicht. Entsprechend wird in die folgenden zwei Fälle unterschieden:

4.3 Schächte oder Schachtteile unter Eisenbahn-Erddrucklasten

Stehen Schächte oder Schachtteile unter Eisenbahn-Erddrucklasten und entstehen hierdurch bemessungsrelevante Schnittgrößen im Bauteil, so ist im Rahmen der Sonderprüfung eine **besonders fachkundige Person** mit der Prüfung zu beauftragen.

Die Sonderprüfung hat spätestens 6 Monate nach der Sichtprüfung des Schachtes zu erfolgen.

4.4 Schächte oder Schachtteile ohne Eisenbahn-Erddrucklasten

Stehen Schächte oder Schachtteile nicht unter Eisenbahn-Erddrucklasten und entstehen hierdurch keine bemessungsrelevante Schnittgrößen im Bauteil, so ist im Rahmen der Sonderprüfung eine **fachkundige Person** mit der Prüfung zu beauftragen.

Die Sonderprüfung hat spätestens 12 Monate nach der Sichtprüfung des Schachtes zu erfolgen.